

24.03.2020

## **Verbraucher mit Zahlungsschwierigkeiten in der Krise nicht hängen lassen**

**Wenn Kulanz nicht gewährt wird, bedarf es gesetzlicher Lösung**

Verbraucher nutzen ihren Dispo, haben Ratenkredite aufgenommen oder eine Baufinanzierung laufen. Sie müssen auch die Prämien für ihre Versicherungen zahlen. Wer jetzt in der Corona-Krise jedoch Einkommenseinbußen hat, kann schnell in Zahlungsschwierigkeiten geraten. „In dieser schwierigen Situation brauchen nicht nur Unternehmen, sondern auch Verbraucher unbürokratische Hilfe“, appelliert Andrea Heyer, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. „Denn es schadet nicht nur dem Einzelnen, sondern der ganzen Gesellschaft, wenn wir einen sprunghaften Anstieg von Überschuldung verzeichnen, in dessen Folge es zu vermehrten Verbraucherinsolvenzen kommt.“

Bei sich abzeichnenden Zahlungsschwierigkeiten, sollte schnell gehandelt werden. Zunächst gilt es zu prüfen, ob staatliche Transferleistungen, wie etwa Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- und Wohngeld erhältlich sind. „Reicht diese Unterstützung nicht aus, um die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, sollte zeitnah Kontakt zur Bank oder dem Versicherer aufgenommen werden“, empfiehlt Heyer. Ziel sollte eine nachweisbare, individuelle Vereinbarung sein, nach der die Zahlungsverpflichtung ohne zusätzliche Kosten und ohne Leistungsverlust für eine bestimmte Zeit pausiert oder die Zahllast reduziert wird. „Uns ist bekannt, dass eine Bank bereits offiziell verkündet hat, so auch mit Privatkunden zu verfahren.“, informiert Heyer. Um Missbrauch vorzubeugen, steht den Unternehmen natürlich ein Prüfungsrecht zu.

Sollten sich Banken, Sparkassen und Versicherer solchen Anträgen seitens ihrer Privatkunden verweigern, sollte diese Informationen an die Verbraucherzentrale Sachsen weiter gegeben werden. „Wir werden die Lage beobachten und uns bei Bedarf insbesondere für Dauerschuldverhältnisse bei der Bundesregierung für entsprechende gesetzliche Änderungen zum Schutz der Verbraucher einsetzen“, gibt Heyer bekannt.

Veröffentlichungen sind nur innerhalb von vier Wochen und mit Quellenangabe gestattet. Spätere Veröffentlichungen sind nur nach Rücksprache möglich. Bei Veröffentlichung der kostenpflichtigen Rufnummern der Verbraucherzentrale Sachsen muss immer auch das Entgelt angegeben werden.

Diese Presseinfo wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes mitfinanziert.

**Pressestelle:**

Telefon: 0341-69629-15/-55

Fax: 0341-6892826

E-Mail: [presse@vzs.de](mailto:presse@vzs.de)

[www.verbraucherzentrale-](http://www.verbraucherzentrale-)